

Antwortschreiben von Anton Florian von Liechtenstein betreffend die errichtete Sennerei mit einem Verweis wegen der im Bericht verwendeten „barbarischen“ Wörter zur Beschreibung der Nutztiere. Außerdem sollen möglichst viele herrschaftliche Güter an den Meistbietenden auf drei Jahre verpachtet werden. Konz. o. O., 1721 Februar 26, AT-HAL, H 2613, unfol.

[1] [linke Spalte]

An das fürstlich liechtensteinische Oberamt¹. De dato 26. Februarii 1721.

Per wegen der eingerathenen anrichtung einer melckerey auf dem sogenannten Mayerhoff.

Per in bestandt überlassung der mühen, schupflehen, mayerhöff, alppen, fischereyen und dergleichen (excepto der steingarten) demo meistbietenden auf 3 jahr.

[rechte Spalte]

PP.²

Wir haben euern, wegen anrichtung einer melckerey auff dem sogenannten Mayerhov³ sub dato 3. Februarii erstatteten bericht sambt der darauff gehenden ohnkostens consignation⁴ gnädigst vorlesen hören, und darauff allerforderist mitt nicht geringem befrembden vernommen, daß, obwohl ihr samenttlich lautter außländer seytt, ihr dennoch euch der schweyzerischen sprach und darinn entthalttener ganz ohnteutscher barbarischer wörtter gleichsam ex professo⁵ beflisset, welches gleichwie wir, alß der teutschen canzleystylö allerdings ohnanständig, umb so weniger leyden können, alß wir endlich über euere bericht bald eines tollmetschen würden von nöthen haben. Also habt ihr euch deren in das künfftige zu entthaltten, und euch einer beßeren teutschen schreyb- und reedensartt zu befleyßen, damitt wir euere bericht desto ehender verstehen können. In dem übrigen aber auff die hauptsach selbst zu kommen, so seytt ihr mitt annahm überflüssiger bedientten und verordnung excessiver besoldungen allzue liberal, und glauben wir, wann ihr zwischen demjenigen ertrag, welchen ihr auff disem Mayerhov zu ziehen gedenket, und [2] denen daruff gewidmeten ohnkosten eine accurate bilanz (wie es dann billich hätte seyn sollen) hättet verförtigen müssen, unß wenig oder gar nichts zum überschuß bleyben würde.

Wann nun aber es an deme, daß unsere alldasige jährliche einkünfftten auff besoldungen, deputaten und andere aussgaben glatt aufgehen, nicht genug, sondern vilmehr, daß damitt auff das genaueste gewirtschafftet, und auch ettwas vor unß erspahret werde, billich ist, und wir unß dann gnädigst erinnern, was wir schon in vorigen jahren ratione künfftiger verleyhung unserer mühlinen und schupflehen⁶ an euch rescribiret, wir demenach auch nunmehr resolviret seyn, auff zukommenden St. Georgii tag⁷, alle unsere aygenthumbliche gühter, mühlen, schupflehen und mayerhöv, alppen, fischereyen und dergleichen (außgenommen der weinberge), so viel immer nur nuzlich und practicabel seyn wirtt, auff 3 jahr an den mehistsbietenden gegen stellung genugsamer caution, innhaltt unserer generalinstruction verleyhen, und dardurch unsere einkommen so viel möglich auff lautter trukene gefäll richten, mitthin dein des verwaltters ambtt und administration umb ein merkliches erleychtern zu lassen.

¹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

² P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archibschule Marburg 7, 1998), S. 194.

³ Meierhof. Ehemaliger herrschaftlicher Gutshof im nördlichen Gebiet der Gemeinde Triesen. Vgl. Konrad KINDLE, *Meierhof*; in: HLFL 2, S. 610–611.

⁴ Anweisung.

⁵ von Amtswegen. Vgl. DEMANDT, S. 93.

⁶ Schupf- oder Fallehen wurden nur auf Lebzeiten des Lebnehmers verliehen. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, *Oekonomische Encyklopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung*, Bd. 149, Leipzig 1828, S. 587.

⁷ 24. April.

[3] Alß ist hiemitt unser gnädigster befehl an euch, daß ihr dieses unser vorhaben unsern underthanen sowohl, alß denen benachbartten gebürend eröffnet, und öffentlich ausschreybet, damitt, so einer oder der andere zu einigem bestand lust hätte, sich solcher underdessen bey unserer fürstlichen verwalltung angeben und sodann bey hinauffkunfft unserer commissarien das weittere besorget werden können.

Melde wir in gnaden.